

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life BU / Swiss Life BU Pro als Direktversicherung

Stand: 09.2020 (STH_EV_DBU_2020_09)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen zu Ihrer Direktversicherung**. Sie beziehen sich auf Direktversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies keine verbindliche steuerliche Auskunft darstellt. Ein Haftungsanspruch gegenüber Swiss Life entsteht daraus nicht. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder eine vergleichbare Einrichtung.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	3
1.1	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?	2	3	Versicherungsteuer	4
1.2	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?	3	4	Umsatzsteuer	4
1.3	Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?.....	3			

1 Einkommensteuer

1.1 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?

1.1.1 Beiträge

Die Versicherungsbeiträge stellen beim Arbeitgeber Betriebsausgaben dar, soweit die Zahlung betrieblich veranlasst ist.

1.1.2 Aktivierung

Bei Arbeitgebern, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG), sind die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, wenn die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind. Beleiht der Arbeitgeber die Direktversicherung, entfällt die Aktivierungspflicht nur, wenn er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Abtretung oder Beleihung erfolgt (§ 4b EStG).

Sind die Versicherungsansprüche ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren.

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsbeiträge besteht nicht.

1.1.3 Lohnsteuer

Bei der Swiss Life BU Pro ist sowohl die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG als auch nach § 100 EStG möglich. Für Swiss Life BU kommt die Steuerfreiheit nur nach § 3 Nr. 63 EStG infrage.

Die Beiträge zu Direktversicherungen stellen Arbeitslohn dar. Sie sind wie folgt zu behandeln:

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

Die Beiträge zur Direktversicherung können gemäß § 3 Nr. 63 und § 100 EStG als steuerfreie Einnahmen behandelt werden, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherte Person ist und
- die Auszahlung der zugesagten Invaliditätsleistungen in Form einer Rente vorgesehen ist und
- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist und
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechts im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, soweit

- es sich um ein bestehendes erstes Dienstverhältnis handelt und kein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erfolgt,
- der vom Arbeitgeber zugesagte Beitrag dem Arbeitnehmer nach bestimmten individuellen Kriterien zugeordnet wurde,
- die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und mögliche Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers darin enthalten sind und
- die Versicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Gemäß § 40b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu bestehenden kapitalgedeckten Versorgungen werden darauf angerechnet.

Des Weiteren ist die Förderung und die Steuerfreiheit gemäß § 100 EStG (bAV-Förderbetrag) nur möglich, soweit

- der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
- der Arbeitgeber mindestens 240 Euro jährlich in die Direktversicherung einzahlt,

- zum Zeitpunkt der Beitragszahlung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt nicht mehr als 2.575 Euro monatlich (brutto) beträgt,
- sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils immer derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerter Tarif) und
- der Beitrag im Kalenderjahr 960 Euro nicht übersteigt.

Sind alle Voraussetzungen für die Förderung nach § 100 EStG erfüllt, kann der Arbeitgeber 30 Prozent, höchstens jedoch 288 Euro des arbeitgeberfinanzierten Beitrags bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Individuelle Lohnsteuer

Die Beiträge der Direktversicherung sind individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern, soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 100 EStG zur Anwendung kommen.

1.2 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?

1.2.1 Beiträge

Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG gelten als unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Beiträge bzw. Beitragsteile sind individuell zu versteuernder Arbeitslohn.

Individuell versteuerte Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen sind nach unserer Auffassung im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.

1.2.2 Leistungen

Leistungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 aus steuerfreien Beiträgen finanziert wurden

Sämtliche Leistungen sind gemäß § 22 Nr. 5 EStG einkommensteuerpflichtig.

Leistungen, die aus individuell versteuerten Beiträgen finanziert wurden

Rentenleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

1.3 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsbeiträge und die Versicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Bei Zahlung der Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer ist keine Meldung an das Finanzamt erforderlich.

3 Versicherungsteuer

Direktversicherungsbeiträge und Beiträge zu privaten Lebensversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Versicherungssteuer (§ 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz).

4 Umsatzsteuer

Lebensversicherungsbeiträge und Leistungen aus Lebensversicherungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.